

GOZ-Ziffer 2440

Füllung eines Wurzelkanals

Ziffer 2440: Füllung eines Wurzelkanals (258 Punkte)

Die Leistung beinhaltet das Füllen des Wurzelkanals, unabhängig von der angewandten Technik. Im Rahmen der novellierten GOZ 2012 wurde die Leistung um 58 Punkte erhöht.

Die Ziffer 2440 ist berechnungsfähig:

- für das Füllen eines Wurzelkanals am Milchzahn und am bleibenden Zahn
- je Wurzelkanal
- erneut je Wurzelkanal, bei einer zahnmedizinisch notwendigen Revision
- für eine retrograde Wurzelkanalfüllung im Rahmen einer Wurzelspitzenresektion

Erfolgt die Wurzelkanalfüllung unter Anwendung besonders aufwendiger Methoden (z. B. laterale, vertikale, thermomechanische oder thermoplastische Kondensation) ist diese in der Faktorenbemessung (§ 5 Abs. 2 GOZ) oder in einer zusätzlichen Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ zu berücksichtigen. Kosten für extrem teures Material bei besonderen Wurzelfüllmethoden sind dann berechnungsfähig, wenn dieses unter Berücksichtigung des BGH-Urteils vom 27.5.2004 (Az: III ZR 264/03) die „Zumutbarkeitsgrenze“ überschreitet. Die Landes Zahnärztekammern und die Bundeszahnärztekammer sehen die Zumutbarkeitsgrenze bereits dann als erreicht an, wenn die Materialkosten den 1,0-fachen Satz der jeweiligen Gebührenziffer aufzehren. Die Berechnung von Wurzelkanalinstrumenten sieht die GOZ nur bei einmal verwendbaren Nickel-Titan-Instrumenten zur Wurzelkanalaufbereitung (neben der Ziffer 2410) vor, nicht jedoch neben der Ziffer 2440. Kosten für apikale Stiftsysteme sind gesondert berechenbar (siehe Bestimmungen zu den Ziffern 3110 und 3120).

Erfolgt nach der Wurzelfüllung ein temporärer, speicheldichter Verschluss, ist hierfür die Ziffer 2020 (prov. Verschluss) zusätzlich berechnungsfähig. Bei einer dentinadhäsiven Verankerung der Wurzelfüllung im Kanal ist der Zuschlag 2197 zusätzlich in Ansatz zu bringen. Die Ziffer 2440 ist nicht berechnungsfähig bei Eingliederung eines Stiftaufbaus o. Ä., wenn der Wurzelka-

nal bereits gefüllt war.

Die Wurzelfüllung erfolgt typischerweise okklusal von der Zahnkrone aus. Sie kann aber auch retrograd von der Resektionshöhle aus nach erfolgter Wurzelspitzenresektion durchgeführt werden. Die Ziffer 2440 ist in dem Fall ebenfalls je Kanal berechnungsfähig. Wird dagegen im Rahmen einer Resektion ein „retrograder Verschluss“ durchgeführt (Abdichtung ohne zeitgleiche weitere Aufbereitungsmaßnahmen am Wurzelkanal), erfüllt dies nicht den Leistungsinhalt der Ziffer 2440. Hierfür ist eine einflächige Füllung (2050, 2060) anzusetzen.

Erfolgt das Abfüllen der Wurzelkanäle unter Verwendung eines Operationsmikroskops, ist dieses mit der Zuschlagsposition 0110 zusätzlich berechnungsfähig. Die Behandlung von Perforationen und die Apexifikation weit offener Apices sind in separater Sitzung nach § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen.

Immer wieder nachgefragt

Strahlenschutzschiene

Frage: Wie kann eine Strahlenschutzschiene zur Vermeidung von Streustrahlungsschäden bei der Bestrahlung von Tumorpatienten berechnet werden?

Antwort: Die Berechnung erfolgt analog § 6 Abs. 1 GOZ, das Abformmaterial und die anfallenden Laborkosten können zusätzlich berechnet werden.

Dipl.-Stom. Andreas Wegener
Birgit Laborn
GOZ-Referat

ANZEIGE